

Ü2

Überblick
2. Examen

Wüstenbecker

Aufbau und Tenorierung
der verwaltungsgericht-
lichen Entscheidung

1. Auflage 2018

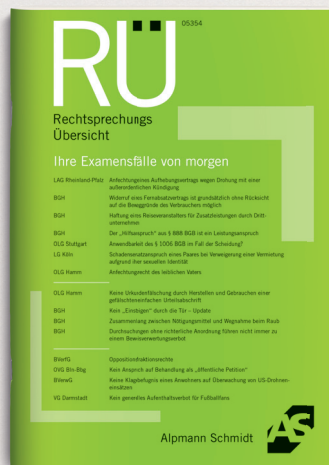
Alpmann Schmidt



RÜ+RÜ2

Ihre Examensfälle von morgen

Rechtsprechungsübersicht



RÜ und RÜ2 (Kombiausgabe)

Aktuelle Rechtsprechung von ausbildungserfahrenen Praktikern

Aufbereitet als praktischer Aufgabenteil der Referendars- und Assessor Klausuren

Speziell in der RÜ2: Aufgabenstellungen aus gerichtlicher, staatsanwaltlicher, behördlicher und anwaltlicher Sicht musterhaft gelöst

Infos unter www.alpmann-schmidt.de



K2

Fernklausurenkurs 2. Examen

Hören Sie auf Ihren Korrektor

K2 mit AUDIO-KORREKTUR

Ihre Vorteile auf einen Blick:

- staatlich zugelassener Fernklausurenkurs mit **individueller Audio-Korrektur**, die Ihre Klausurlösung **bespricht** und **bewertet**
- zusätzlich erhalten Sie Ihre mit Randbemerkungen versehene Ausarbeitung sowie eine Musterlösung
- die Musterlösung enthält auch klausur-taktische Vorüberlegungen und themen-bezogene Vertiefungshinweise
- die Klausuraufgaben sind von ausbildungs-erfahrenen Praktikern (als Aktenauszug wie im Examen) erstellt



Alle Infos unter www.alpmann-schmidt.de



Alpmann Schmidt

Inhaltsverzeichnis

Aufbau und Tenorierung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen	1
1. Teil: Aufbau verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen	3
1. Abschnitt: Das verwaltungsgerichtliche Urteil	3
I. Überschrift	3
II. Rubrum	3
III. Urteilsformel , § 117 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.....	5
IV. Tatbestand, § 117 Abs. 2 Nr. 4 VwGO	5
V. Entscheidungsgründe, § 117 Abs. 2 Nr. 5 VwGO	8
VI. Rechtsmittelbelehrung	11
VII. Unterschriften	11
2. Abschnitt: Der Gerichtsbescheid	12
I. Funktion.....	12
II. Form des Gerichtsbescheids	12
3. Abschnitt: Der Beschluss	13
I. Funktion	13
II. Form des Beschlusses	13
4. Abschnitt: Prozessuale Sondersituationen	15
I. Klageänderung	15
II. Klagerücknahme	16
III. Übereinstimmende Erledigungserklärung	16
IV. Einseitige Erledigungserklärung	18
2. Teil: Tenorierung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen	20
I. Funktion und Bestandteile des Tenors	20
II. Tenorierungsbeispiele	24

Wüstenbecker, Horst

Aufbau und Tenorierung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung

1. Auflage 2018

ISBN: 978-3-86752-626-5

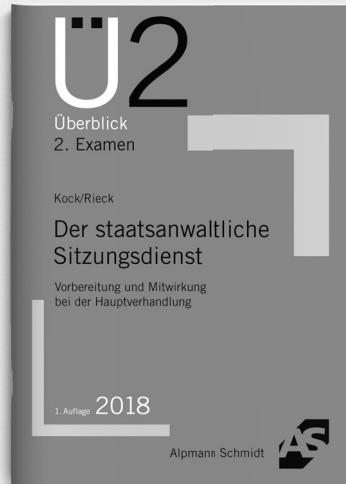
Verlag Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Skripten, ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG). Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

Unterstützen Sie uns bei der Weiterentwicklung unserer Produkte.

Wir freuen uns über Anregungen, Wünsche, Lob oder Kritik an: feedback@alpmann-schmidt.de.

Den Überblick erweitern...



NEU im
September

Der **Ü2-Überblick** – der ideale Helfer für die Referendarpraxis und zur schnellen Wiederholung vor dem 2. Staatsexamen.

Ü2 – Überblick 2 **Der staatsanwaltliche Sitzungsdienst**

Rainer Kock, Staatsanwalt
Dr. Patrick Rieck, Oberstaatsanwalt

1. Auflage 2018
ISBN 978-3-86752-625-8

... mit Alpmann
Schmidt!



Aufbau und Tenorierung der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung

Die Vorschriften der Juristenausbildungsgesetze der Länder sehen vor, dass im Zweiten Staatsexamen (mindestens) zwei Klausuren aus dem Bereich des Öffentlichen Rechts anzufertigen sind.

- Eine der Klausuren betrifft in der Regel den verwaltungsgerichtlichen Tätigkeitsbereich und verlangt von den Kandidatinnen und Kandidaten den **Entwurf einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung**, also eines Urteils, eines Gerichtsbescheides oder eines Beschlusses, selten auch den Entwurf einer gerichtlichen Verfügung.
- Bei **Anwaltsklausuren** sollen Kandidatinnen und Kandidaten die rechtliche Situation des Mandanten begutachten und i.d.R. einen Schriftsatz an das Gericht entwerfen. Sofern ein gerichtliches Vorgehen für nicht Erfolg versprechend gehalten wird, ist dies in einem Schreiben an die Mandantschaft darzulegen, ggf. mit einem Hinweis, wie weiter vorzugehen ist.
- In einigen Ländern kommen auch Fallgestaltungen vor, in denen die Kandidatinnen und Kandidaten die Sichtweise der **Ausgangs-** oder **Widerspruchsbehörde** einnehmen sollen. In diesem Fall ist i.d.R. ein Ausgangs- oder Widerspruchsbescheid zu fertigen, ggf. mit einem vorangehenden Gutachten.
- In der Prüfungspraxis finden sich zuweilen auch reine **Gutachtenklausuren**, in denen (nur) ein Gutachten (insbes. zur Zulässigkeit und Begründetheit eines Rechtsbehelfs) anzufertigen ist und sich der praktische Teil in der Formulierung des Tenors oder eines Antrags erschöpft.

Alle Klausurtypen verlangen von den Kandidatinnen und Kandidaten gleichermaßen die Bewältigung von Problemen aus dem Prozess- und Verfahrensrecht wie dem materiellen Recht. Anders als im Studium und im ersten Examen muss der Klausurfall nicht nur in rechtlicher, sondern auch in tatsächlicher und verfahrensmäßiger Hinsicht bearbeitet werden. Im Vordergrund steht das Angehen des Falles aus der **Sicht des Praktikers**. Die meisten Schwierigkeiten bereitet den Kandidatinnen und Kandidaten erfahrungsgemäß aber nicht die Lösung der in der Akte mehr oder weniger angedeuteten Rechtsprobleme, sondern die Einhaltung der unabdingbaren **Formalia** im praktischen Aufgabenteil, insbesondere Aufbau und Tenorierung verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen. Deren Bedeutung sollten Sie nicht unterschätzen:

- Die **Prüfer** im Zweiten Staatsexamen, die Ihre Klausuren bewerten, sind zum weit überwiegenden Teil, wenn nicht gar ausschließlich **erfahrene Praktiker**, die jeden Tag mit Urteilen, Beschlüssen und Bescheiden umgehen. Diese bemerken auch die geringsten Abweichungen vom üblichen Muster sofort, ohne sich besonders anstrengen zu müssen!
- Aufbau und Tenorierung sind die **Visitenkarte** Ihrer Klausur. Weist die Klausur bereits in diesem Teil grobe Fehler auf, erwartet der Prüfer diese auch im Rest der Klausur. Findet er sich bestätigt, ist die schlechte Note vorprogrammiert. Sind hingegen Aufbau und Tenorierung fehlerfrei, gelingt das saubere Entrée in die Klausur.

Dieses Heft soll Ihnen den **Aufbau** und die **Tenorierung** verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen näher bringen und Ihnen eine Hilfe beim Erlernen der notwendigen Formalia während Ihres Referendariats sein. Außerdem soll es eine schnelle Wiederholung vor den Klausuren ermöglichen.

Es ersetzt aber nicht die vertiefte Befassung mit den **prozessualen Sonderkonstellationen**, die in Klausuren immer wieder auftreten. Diese gehen zum Teil deutlich über das hinaus, was Sie in der Vorbereitung für das erste Examen vom Prozessrecht gelernt haben. So wiederholen sich zwar die Klagearten und deren besondere Sachurteilsvoraussetzungen, aber mit einer Klageänderung oder mit Erledigungserklärungen wurden Sie im ersten Examen nicht konfrontiert. Auch zeigt die Auswertung der Examensklausuren in den Bundesländern, die wir über unseren **Examensblog** – blog.alpmann-schmidt.de – publizieren, dass häufig abgelegene Gebiete aus dem materiellen Recht geprüft werden, die im ersten Examen eher selten anzutreffen sind, wie beispielsweise das Waffen- oder Beamtenrecht.

Zur weiteren Vertiefung der hier behandelten Themen empfehlen wir Ihnen deshalb unsere **S2-Reihe** – Skripten für das 2. Staatsexamen, vor allem:

- **Die verwaltungsgerichtliche Assessorklausur:** In diesem Skript werden anhand von Mustern und einer Vielzahl von Formulierungshilfen gerichtliche Entscheidungen (Urteil, Beschluss, Gerichtsbescheid) und anwaltliche Aufgabenstellungen (Klageschrift, Klageerwidern, Eilantrag etc.) behandelt. Schwerpunkte setzt das Skript zusätzlich bei den prozessualen Sonder-situationen, die nach unserer Auswertung der Examensklausuren regelmä-ßig in verwaltungsgerichtlichen Assessorklausuren auftreten.
- **Die behördliche Assessorklausur:** Dieses Skript behandelt die verschie- denen Aufgabenstellung im Verwaltungsverfahren. Im Vordergrund stehen behördliche Ausgangsentscheidungen (belastende und begünstigende Ver- waltungsakte), Entscheidungen im Widerspruchsverfahren (Widerspruchs- bescheid, Abhilfebescheid und Vorlagebericht bei Nichtabhilfe) sowie die zugehörigen anwaltlichen Aufgabenstellungen. Zusätzlich enthält das Skript Hinweise zu neuartigen Aufgabenstellungen, wie zum Beispiel zur kommu- nalen Satzungsgebung.
- **Materielles Verwaltungsrecht in der Assessorklausur:** Aus der Fülle der für das Zweite Staatsexamen relevanten Rechtsgebiete greift dieses Skript die Bereiche heraus, die am häufigsten Gegenstand der Assessorklausuren sind, wie Baurecht, Polizeirecht, Straßen- und Straßenverkehrsrecht, Kommu- nalrecht, Gewerberecht, Schulrecht, Beamtenrecht und ausgewählte Berei- che des Umweltrechts (insbes. Immissionsschutzrecht).

Um auf dem aktuellen Stand zu bleiben, empfehlen wir Ihnen zudem unsere **RÜ-Kombiausgabe:** Diese umfasst neben der Rechtsprechungsübersicht (RÜ), die Sie vielleicht von Ihrer Vorbereitung auf das erste Examen schon kennen, auch die **RÜ2** – unser Plus für Referendare. Die RÜ2 stellt aktuelle Probleme aus gerichtlicher, staatsanwaltlicher, behördlicher und anwaltlicher Sicht dar, die anhand von aktuellen Entscheidungen durch ausbildungserfahrene Praktiker aufbereitet werden. Gern senden wir Ihnen ein kostenloses Probeexemplar zu.

Um das Erlernte anzuwenden und zu üben, können Sie schließlich auf unseren staatlich anerkannten **K2 – Fernklausurenkurs zum 2. Staatsexamen** zurückgreifen: Klausuraufgaben als Aktenauszug wie im Examen und Musterlösungen mit klausurtaktischen Vorüberlegungen und themenbezogenen Vertiefungs- hinweisen, wahlweise mit individueller Korrektur.

Für Ihr Referendariat und Ihre Assessorklausuren wünschen wir Ihnen viel Er- folg!

Ihr AS-Team

1. Teil: Aufbau verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen

In der **Heftmitte** finden Sie die einzelnen, hier näher erläuterten Aufbaubeispiele zum Heraustrennen. Derartige zusammenfassende Übersichten erscheinen regelmäßig als **RÜ2 Spezial** in der Rechtsprechungsübersicht RÜ2. Für diesen Überblick wurden die Übersichten um erläuternde Hinweise ergänzt.

1. Abschnitt: Das verwaltungsgerichtliche Urteil

Über die verwaltungsgerichtliche Klage wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden (§ 107 VwGO). Der Aufbau des Urteils richtet sich nach § 117 VwGO und gliedert sich in folgende Bestandteile:

- Überschrift
- Rubrum
- Tenor
- Tatbestand
- Entscheidungsgründe
- Rechtsmittelbelehrung
- Unterschriften

I. Überschrift

Das Urteil ergeht „Im Namen des Volkes“ (§ 117 Abs. 1 S. 1 VwGO) und enthält die Bezeichnung „**Urteil**“, ggf. auch „Zwischenurteil“ (§ 109 VwGO), „Teilurteil“ (§ 110 VwGO), „Grundurteil“ (§ 111 VwGO) oder „Schlussurteil“. Als Eingangsformel schließen sich – je nach Übung des Gerichts – Formulierungen wie „In dem Verwaltungsrechtsstreit“, „In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren“, „In dem Verwaltungsstreitverfahren“ o.Ä. an. Üblicherweise wird oben links das Aktenzeichen und darunter die Bezeichnung des Gerichts wiedergegeben.

II. Rubrum

Das Rubrum gibt Aufschluss über die **Verfahrensbeteiligten** (§ 117 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) sowie das in der Sache entscheidende **Gericht** (§ 117 Abs. 2 Nr. 2 VwGO).

1. Die Beteiligten, § 117 Abs. 2 Nr. 1 VwGO

Die Beteiligten und ggf. ihre gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte sind nach Namen (ggf. Firma), Beruf, Wohnort und ihrer Stellung im Verfahren so genau zu bezeichnen, dass keine Zweifel an der Identität bestehen.

a) Kläger

Bei der Bezeichnung des **Klägers** ergeben sich Probleme nur in prozessualen Sondersituationen:

- **Minderjährige** sind zwar **beteiligtenfähig** (§ 61 Nr. 1 Alt. 1 VwGO), aber i.d.R. nicht prozessfähig (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 VwGO) und werden daher durch ihre Eltern gesetzlich vertreten (§§ 1626, 1629 BGB).

Beispiel: Klage „des Schülers Peter Müller, gesetzlich vertreten durch seine Eltern Annemarie und Karl-Heinz Müller ...“

- **Beteiligte kraft Amtes** (z.B. der Insolvenzverwalter oder der Testamentsvollstrecker) sind in ihrer jeweiligen Funktion aufzuführen.

Beispiel: Klage „des Rechtsanwalts Peter Krause ... als Insolvenzverwalter über das Vermögen des Kaufmanns Karl-Heinz Müller ...“

- Bei **Rechtsnachfolge** im Prozess sind im Rubrum sowohl der ursprüngliche Kläger als auch dessen Rechtsnachfolger zu benennen. Auch ein kurzer Hinweis auf den Grund der Rechtsnachfolge ist angebracht.

Beispiel: Klage „des verstorbenen Karl-Heinz-Müller, jetzt seiner Erben Annemarie und Karl Müller ...“

Im Anschluss an den Namen und die weiteren Angaben zur Person wird – rechtsbündig – die **Stellung im Verfahren** angegeben. Die Angabe erfolgt im Genitiv (also „Klägers“ bzw. „Klägerin“). Darunter erfolgt – sofern vorhanden – die Angabe des **Prozessbevollmächtigten** mit ladungsfähiger Anschrift. Dieser wird in **Parenthese** gesetzt, um zu verdeutlichen, dass er nicht selbst klagende Partei ist, beginnend mit der Angabe „Prozessbevollmächtigte(r)“.

b) Beklagter

Die Bezeichnung des **Beklagten** richtet sich bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen nach § 78 VwGO, bei den übrigen Klagen nach dem Rechtsträgersystem. Denn Träger von Rechten und Pflichten kann nur der jeweilige Verwaltungsträger als juristische Person sein.

Nach § 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO ist die Anfechtungs- bzw. Verpflichtungsklage gegen den Bund, das Land oder die Körperschaft zu richten, deren Behörde den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat. Sofern das Landesrecht dies bestimmt (z.B. Bbg, M-V, Saar sowie in Nds, LSA und SH bei Landesbehörden) ist Beklagter die Ausgangsbehörde selbst (§ 78 Abs. 1 Nr. 2 VwGO).

Unabhängig davon, ob sich die Klage gegen die Körperschaft oder gegen die Behörde richtet, ist nach § 117 Abs. 2 Nr. 1 VwGO der **gesetzliche Vertreter** (z.B. der Oberbürgermeister oder der Landrat) mit ladungsfähiger Anschrift anzugeben. Darunter erfolgt wiederum – rechtsbündig – im Akkusativ der Hinweis auf die **Stellung im Verfahren** (z.B. „Beklagten“ bzw. „Beklagte“).

Beim Land ist es üblich, die maskuline Form zu verwenden oder vom „beklagten Land“ zu sprechen.

Ist für den Beklagten ein **Prozessbevollmächtigter** vorhanden, so ist dieser wie beim Kläger – in Parenthese – ebenfalls mit ladungsfähiger Anschrift anzugeben. Bloße **Terminsvertreter** die aufgrund gesonderter Vollmacht anstelle des gesetzlichen Vertreters der Körperschaft in der mündlichen Verhandlung auftreten, sind dagegen im Rubrum **nicht** aufzuführen!

c) Am Verfahren beteiligte Dritte

aa) Sofern am Rechtsstreit Dritte (z.B. Nachbarn oder Konkurrenten) zu beteiligen sind, erlangt der **Beigeladene** die Stellung eines Verfahrensbeteiligten (§ 63 Nr. 3 VwGO) durch den Beiladungsbeschluss (§ 65 VwGO), sodass er im Rubrum aufzuführen ist, und zwar unabhängig davon, ob er sich am Verfahren aktiv beteiligt hat.

Ist im Aktenauszug ein (notwendiger) Beiladungsbeschluss nicht enthalten, ist dies nach dem Bearbeitungsvermerk i.d.R. zu unterstellen und dieses Vorgehen durch eine Fußnote zu verdeutlichen.

Der Beigeladene wird **nach** dem Beklagten aufgeführt, um seine Rolle als „Dritter“ in dem Verfahren deutlich zu machen. Aus Klarstellungsgründen erfolgt die Benennung durch die Voranstellung „Beigeladener:“ mit den nach § 117 Abs. 2 Nr. 1 VwGO erforderlichen Angaben. Im Nachgang wird – sofern vorhanden – der Prozessbevollmächtigte des Beigeladenen aufgeführt.

bb) Soweit in den Ländern ein **Vertreter des öffentlichen Interesses** (VÖI) existiert (z.B. in RP und Thür), erlangt er die Rechtsstellung eines Beteiligten nur, wenn er von seiner Beteiligungsbefugnis Gebrauch macht (§ 63 Nr. 4 VwGO).

Übernehmen Sie nicht unüberlegt das Rubrum der Klageschrift! Denn zur Bezeichnung des Beklagten genügt die Angabe der Behörde (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 a.E. VwGO). Auch müssen Sie im Urteil den gesetzlichen Vertreter angeben, der in der Klageschrift häufig fehlt. In bestimmten Fällen muss das Rubrum ggf. von Amts wegen berichtigt werden.

Eine Unterscheidung, ob eine einfache (§ 65 Abs. 1 VwGO) oder eine notwendige Beiladung (§ 65 Abs. 2 VwGO) vorliegt, findet im Rubrum nicht statt. Wenn überhaupt, erfolgt dies in den Entscheidungsgründen, und auch dort nur, wenn es darauf ankommt (z.B. im Hinblick auf § 66 VwGO).

2. Streitgegenstand

In den meisten Ländern ist es üblich, vor der Bezeichnung des Gerichts schlagwortartig den **Streitgegenstand** des Verfahrens zu bezeichnen. Dieser wird mit der Formulierung „wegen“ eingeleitet. Die Formulierung soll kurz, aber möglichst präzise den Gegenstand des Verfahrens bezeichnen.

Beispiele: „wegen Entziehung der Fahrerlaubnis“, „wegen Erteilung einer Baugenehmigung“ o.Ä.

3. Bezeichnung des Gerichts und Besetzung, § 117 Abs. 2 Nr. 2 VwGO

Nach dem Streitgegenstand folgt – durch Absatz abgesetzt – die Bezeichnung des **Gerichts** (des Spruchkörpers) mit dem Namen der mitwirkenden Richter sowie des **Termins** der (letzten) mündlichen Verhandlung (wegen § 112 VwGO) sowie der **mitwirkenden Richter**. Bei einer Entscheidung **ohne mündliche Verhandlung** (§ 101 Abs. 2 VwGO) ist das Datum anzugeben, an dem das Urteil gefällt worden ist. Die namentliche Nennung der Richter erfolgt mit ihrer Amtsbezeichnung, beginnend mit dem Vorsitzenden, den beisitzenden Richtern und schließt mit den ehrenamtlichen Richtern.

Beispiel: „... hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom ... durch ...“

Ergeben sich die Namen der mitwirkenden Richter nicht aus der Akte (insbes. aus dem Sitzungsprotokoll), so sind diese nach dem Bearbeitungsvermerk zu fingieren. Dabei ist darauf zu achten, in welcher **Besetzung das Gericht** zu entscheiden hat: Die Kammern der Verwaltungsgerichte entscheiden grds. in der Besetzung von drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern (§ 5 Abs. 3 S. 1 VwGO), soweit nicht der Einzelrichter (§ 6 Abs. 1 VwGO) oder im Einverständnis der Beteiligten der Vorsitzende oder der Berichterstatter allein entscheidet (sog. konsentierter Richter, § 87 a Abs. 2 u. Abs. 3 VwGO).

III. Urteilsformel, § 117 Abs. 2 Nr. 3 VwGO

Nach der Überleitung durch die Formulierung „für Recht erkannt:“ schließt sich die Urteilsformel (der **Tenor**) an, § 117 Abs. 2 Nr. 3 VwGO. Der Tenor besteht üblicherweise aus der

- Entscheidung zur **Hauptsache**
- **Kostenentscheidung**
- Entscheidung über die **vorläufige Vollstreckbarkeit**.

Der Tenor in der Hauptsache richtet sich vor allem nach der Klageart. Einzelheiten dazu unten im 2. Teil, S. 20. Die Zulassung der Berufung (§ 124 a Abs. 1 i.V.m. § 124 Abs. 2 Nr. 3 u. 4 VwGO) scheidet in Examensklausuren i.d.R. aus. Zu einer Nichtzulassung der Berufung ist das Verwaltungsgericht nicht befugt (§ 124 a Abs. 1 S. 3 VwGO).

IV. Tatbestand, § 117 Abs. 2 Nr. 4 VwGO

Im Tatbestand ist nach § 117 Abs. 3 VwGO „der Sach- und Streitstand unter Hervorhebung der gestellten Anträge seinem wesentlichen Inhalt nach gedrängt darzustellen. Wegen der Einzelheiten soll auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen verwiesen werden, soweit sich aus ihnen der Sach- und Streitstand ausreichend ergibt“ (ähnlich § 313 Abs. 2 ZPO).

Der Tatbestand muss **alle** für die Entscheidungsfindung **relevanten Informationen** enthalten, darf aber auf die Darstellung solcher Umstände verzichten, die nicht streitentscheidend sind. Das Gericht fungiert insofern als Filter des Sachvortrags der Beteiligten. Lassen Sie sich bei der Frage, welche Einzelheiten in den Tatbestand aufgenommen werden sollen, grundsätzlich vom **„Spiegelbild-Prinzip“** leiten:

4. Abschnitt: Prozessuale Sondersituationen

I. Klageänderung

1. Aufgrund der Dispositionsmaxime ist der Kläger auch nach Eintritt der Rechtshängigkeit (§ 90 VwGO) berechtigt, den Streitgegenstand zu ändern (§ 91 VwGO). Nach dem herrschenden **zweigliedrigen Streitgegenstandsbegriff** kann die Klage geändert werden durch **Änderung des Antrags** oder durch **Änderung des Klagegrundes**.

Auch das Auswechseln eines Hauptbeteiligten (gewillkürter Beteiligtenwechsel) wird nach h.M. zumindest wie eine Klageänderung behandelt. Nicht als Klageänderung anzusehen sind die in § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 264 ZPO aufgeführten Fälle. Deshalb stellt z.B. die Änderung der Anfechtungsklage in einen Fortsetzungsfeststellungsantrag (§ 113 Abs. 1 S. 4 VwGO) keine Klageänderung dar (§ 264 Nr. 3 ZPO).

2. Die Klageänderung ist nach § 91 VwGO zulässig, wenn die übrigen Beteiligten **einwilligen** oder das Gericht die Änderung für **sachdienlich** hält. Die Einwilligung kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen, insbes. durch rügelose Einlassung auf die geänderte Klage (§ 91 Abs. 2 VwGO). Erforderlich ist die Einwilligung aller Beteiligten, also insbes. auch des/der Beigeladenen.

3. Für die **Darstellung** der Klageänderung im Urteil gilt Folgendes:

- Bei subjektiver Klageänderung (gewillkürtem Beteiligtenwechsel) wird im **Rubrum** nur der neue Beteiligte aufgeführt.
- Im **Tenor** wird bei **zulässiger** Klageänderung nur noch über das neue Klagebegehren entschieden. Bei **unzulässiger** Klageänderung wird die neue Klage abgewiesen und über das ursprüngliche Begehren entschieden, da dieses nicht wirksam ersetzt worden ist, sodass es weiter rechtshängig bleibt (str.). Beim gewillkürten Beteiligtenwechsel hat bzgl. des ausgeschiedenen Beteiligten eine zusätzliche Kostenentscheidung analog § 155 Abs. 2 VwGO zu erfolgen.
- Im **Tatbestand** ist sowohl der ursprüngliche als auch der neue Antrag wiederzugeben.

Der Kläger hat beantragt, ... Nunmehr beantragt der Kläger, ...

- In den **Entscheidungsgründen** ist vorab die Zulässigkeit der Klageänderung darzustellen, also vor der Prüfung der Zulässigkeit und Begründetheit des sachlichen Begehrens. Ist die Klageänderung nämlich zulässig (§ 91 VwGO), untersucht das Gericht nur noch das neue Begehren auf Zulässigkeit und Begründetheit, unabhängig davon, ob das ursprüngliche Begehren zulässig und/oder begründet war.

Zulässige Klageänderung: *Der Entscheidung war der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gestellte Leistungsantrag zugrunde zu legen. Zwar hat der Beklagte der Klageänderung widersprochen. Die Klageänderung ist jedoch gemäß § 91 Abs. 1 Hs. 2 VwGO sachdienlich, weil der Prozessstoff im Wesentlichen identisch bleibt und das Verfahren zur endgültigen Beilegung des streitigen Rechtsverhältnisses führt ...*

Unzulässige Klageänderung: *Der Entscheidung war der ursprünglich von der Klägerin gestellte Leistungsantrag zugrunde zu legen. Die von der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vorgenommene Klageänderung in einen Feststellungsantrag ist gemäß § 91 Abs. 1 VwGO unzulässig. Der Beklagte hat der Klageänderung widersprochen, sie ist auch nicht sachdienlich. Denn durch die Änderung würde ein gänzlich neuer Prozessstoff in das Verfahren eingeführt ... Da der ursprüngliche Antrag nicht wirksam ersetzt worden ist, war über den ursprünglichen Klageantrag zu entscheiden. Dieser ist als Leistungsklage zulässig, aber unbegründet ...*

cc) Bezüglich der **Vollstreckbarkeitsentscheidung** ist zu beachten, dass sich diese bei Teilerledigung (ebenso wie bei der Teilrücknahme) **nur auf den streitig entschiedenen Teil** bezieht, nicht dagegen auf den erledigten Teil (s.o.).

Erfolgreiche Klage nach teilweiser übereinstimmender Erledigungserklärung

Soweit die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, wird das Verfahren eingestellt.

Im Übrigen wird der Bescheid des ... vom ... insoweit aufgehoben, als ...

Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu ... % und der Beklagte zu ... %.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

c) Einseitige Erledigungserklärung

aa) Gelangt das Gericht bei einseitiger Erledigungserklärung zu dem Ergebnis, dass Erledigung eingetreten ist, so stellt es dies im **Urteil** fest.

bb) Da es sich beim Erledigungsstreit um eine kontradiktorische Feststellungsklage handelt (s.o. S. 18), ist die **Kostenentscheidung** nicht nach § 161 Abs. 2 VwGO, sondern nach §§ 154, 155 VwGO zu treffen.

cc) Für die **Vollstreckbarkeitsentscheidung** gelten keine Besonderheiten. § 167 Abs. 2 VwGO gilt nicht. Allerdings ist das Feststellungsurteil ohnehin nur wegen der Kosten vollstreckbar.

Erfolgreiche Klage nach einseitiger Erledigungserklärung

Es wird festgestellt, dass der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt ist.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist (wegen der Kosten) vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

d) Einseitige Teilerledigungserklärung

aa) Bei einseitiger Teilerledigungserklärung liegt eine Klagehäufung des für erledigten erklärten Teils und des weiterhin rechtshängig bleibenden Teils vor. Es ergeht eine einheitliche streitige Entscheidung durch Urteil.

bb) Die **Kostenentscheidung** richtet sich nach §§ 154, 155 VwGO.

cc) Für die **Vollstreckbarkeitsentscheidung** gelten keine Besonderheiten, sie betrifft die gesamte Entscheidung. Soweit es sich um eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage handelt, ist § 167 Abs. 2 VwGO zu beachten.

Erfolgreiche Klage nach einseitiger Teilerledigungserklärung

Der Bescheid des ... vom ... (und der Widerspruchsbescheid des ... vom ...) wird (werden) insoweit aufgehoben, als ...

Im Übrigen ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.

Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

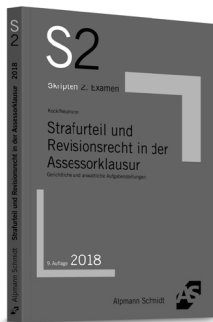
Beschluss

	Anmerkungen
<p>7 L 318/18</p> <p style="text-align: center;">VERWALTUNGSGERICHT KÖLN</p> <p style="text-align: center;">Beschluss</p> <p>In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren des Kaufmanns Ludger Bosse, Wiesenstraße 51, 50739 Köln,</p> <p style="text-align: right;">Antragstellers,</p> <p>– Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Müller und Schneider, Hermann-Löns-Weg 36, 51065 Köln –</p> <p style="text-align: center;">g e g e n</p> <p>die Stadt Köln, vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Rathausplatz, 50667 Köln,</p> <p style="text-align: right;">Antragsgegnerin,</p> <p>wegen Beseitigungsverfügung hier: Regelung der Vollziehung</p> <p>hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Köln am 27. Juni 2018 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Schmitz den Richter am Verwaltungsgericht Meier, die Richterin am Verwaltungsgericht Müller beschlossen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Die aufschiebende Wirkung der Klage des Antragstellers vom ... gegen die Verfügung der Antragsgegnerin vom ... wird angeordnet/ wiederhergestellt.</p> <p style="padding-left: 40px;">Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.</p> <p style="text-align: center;">Gründe:</p> <p style="text-align: center;">I.</p> <p>Geschichtserzählung, Vorbringen des Antragstellers, Antrag des Antragstellers, Antrag der Antragsgegnerin, Vorbringen der Antragsgegnerin, ggf. Antrag des Beigeladenen, ggf. Vorbringen des Beigeladenen</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p>ggf. Auslegung/Umdeutung des Antragsbegehrens, Präzisierung des Verfahrensgegenstandes, Zulässigkeit (soweit problematisch, i.d.R. nur Statthaftigkeit, Antragsbefugnis, ggf. Rechtsschutzbedürfnis), Begründetheit des Antrags, Begründung der Kostenentscheidung, ggf. Begründung der Streitwertfestsetzung</p> <p>Rechtsmittelbelehrung bzgl. Sachentscheidung und ggf. Streitwertfestsetzung</p> <p>Unterschriften der Berufsrichter</p>	<p>§ 117 VwGO gilt grds. auch für str. Beschlüsse, § 122 Abs. 1 VwGO nicht abschließend (Kopp/Schenke VwGO, § 122 Rn. 3)</p> <p>§ 122 i.V.m. § 117 Abs. 1 S. 1 VwGO: Überschrift, Bezeichnung, Eingangsformel (nicht im Namen des Volkes)</p> <p>§ 122 i.V.m. § 117 Abs. 2 Nr. 1 VwGO: Bezeichnung der Beteiligten, ihrer gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten nach Namen, Beruf, Wohnort und Verfahrensstellung</p> <p>Streitgegenstand (Kurzbezeichnung) und ggf. Hinweis auf Teilregelung</p> <p>§ 122 i.V.m. § 117 Abs. 2 Nr. 2 VwGO: Bezeichnung des Gerichts und der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben; ehrenamtliche Richter wirken nicht mit, § 5 Abs. 3 S. 2 VwGO</p> <p>§ 122 i.V.m. § 117 Abs. 2 Nr. 3 VwGO: Beschlussformel (Beispiel § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO), keine Vollstreckbarkeitsentscheidung</p> <p>ggf. zusätzlich Streitwertfestsetzung (in der Klausur i.d.R. erlassen)</p> <p>§ 122 Abs. 2 VwGO: Begründung (wenn anfechtbar oder Entscheidung über Rechtsbehelf, stets bei §§ 80, 80a, 123, 161 Abs. 2 VwGO)</p> <p>zu I.: Darstellung des Sach- und Streitstandes ähnlich dem Tatbestand eines Urteils</p> <p>zu II.: Darstellung der rechtlichen Erwägungen ähnlich den Entscheidungsgründen im Urteil</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bzgl. Sachentscheidung: §§ 146 Abs. 1 u. Abs. 4, 147 VwGO ▪ bzgl. Streitwert: §§ 68 Abs. 1, 63 Abs. 3 GKG <p>§ 122 i.V.m. § 117 Abs. 1 S. 2 VwGO</p>

Die Tenorierung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Prozessuale Situation	Tenorierung	Anmerkungen
Erfolgreiche Anfechtungsklage	<p>Der Bescheid des ... vom ... (und der Widerspruchsbescheid des ... vom ... wird (werden) aufgehoben.</p> <p>Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.</p> <p>Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung ...</p>	<p>alternativ: Der Bescheid ... in der Gestalt des Widerspruchsbescheides ... wird aufgehoben.</p> <p>Vollstreckbar nur wegen der Kosten, § 167 Abs. 2 VwGO</p>
Erfolgreiche Anfechtungsklage mit Annexantrag	<p>Die Bescheid des ... vom ... (und der Widerspruchsbescheid des ... vom ...) wird (werden) aufgehoben. Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 2.500 Euro zu zahlen.</p> <p>Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.</p> <p>Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung ...</p>	<p>Annexantrag nach § 113 Abs. 1 S. 2 bzw. § 113 Abs. 4 VwGO</p> <p>§ 167 Abs. 2 VwGO gilt auch für den Annexantrag.</p>
Teilweise erfolgreiche Anfechtungsklage	<p>Der Bescheid des ... vom ... (und der Widerspruchsbescheid des ... vom ...) wird (werden) insoweit aufgehoben, als ...</p> <p>Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.</p> <p>Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu ... % und der Beklagte zu ... %.</p> <p>Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf ...</p>	<p>Teilaufhebung</p> <p>Teilabweisung</p> <p>§ 155 Abs. 1 S. 1 VwGO</p> <p>Abwendungsbefugnis für beide Vollstreckungsschuldner</p>
Erfolgreiche Verpflichtungsklage	<p>Der Bescheid des ... vom ... (und der Widerspruchsbescheid des ... vom ...) wird (werden) aufgehoben.</p> <p>Der Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger die unter dem ... beantragte ... zu erteilen.</p> <p>Der Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.</p> <p>Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf ...</p>	<p>Deklaratorische Aufhebung</p> <p>„verpflichtet“, nicht „verurteilt“ (vgl. § 113 Abs. 5 S. 1 VwGO)</p> <p>Vollstreckbar nur wegen der Kosten, § 167 Abs. 2 VwGO</p>
Teilweise erfolgreiche Verpflichtungsklage	<p>Der Bescheid des ... vom ... (und der Widerspruchsbescheid des ... vom ...) wird (werden) aufgehoben.</p> <p>Der Beklagte wird verpflichtet, den Antrag des Klägers vom ... unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.</p> <p>Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.</p> <p>Die Kosten des Verfahrens tragen der Kläger zu 1/3 und der Beklagte zu 2/3.</p> <p>Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf ...</p>	<p>Beschheidungsurteil, § 113 Abs. 5 S. 2 VwGO</p> <p>Teilabweisung, wenn Verpflichtungsurteil beantragt</p> <p>Kostenquote i.d.R. 1/4–1/2</p> <p>Abwendungsbefugnis für beide Vollstreckungsschuldner</p>
Erfolgreiche Anfechtungsklage	<p>Die Klage wird abgewiesen.</p> <p>Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.</p> <p>Das Urteil ist (wegen der Kosten) vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.</p>	<p>§ 154 Abs. 1 VwGO: Kosten des „Verfahrens“, nicht „Rechtsstreits“ (wegen § 162 Abs. 1 VwGO)</p> <p>§ 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO (teilweise wie im Zivilprozess mit 10 % Aufschlag)</p>

S2 Skripten für das 2. Examen



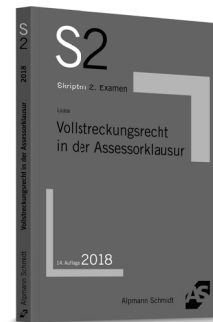
Strafurteil u. Revisionsrecht in der Ass-Klausur

9. Auflage 2018
190 Seiten, 19,90 €
ISBN: 978-3-86752-606-7



Materielles Zivilrecht in der Assessor-Klausur

3. Auflage 2018
232 Seiten, 19,90 €
ISBN: 978-3-86752-603-6



Vollstreckungsrecht in der Assessor-Klausur

14. Auflage 2018
229 Seiten, 19,90 €
ISBN: 978-3-86752-566-4



Die behördliche Assessor-Klausur

10. Auflage 2017
160 Seiten, 19,90 €
ISBN: 978-3-86752-489-6



Die staatsanwaltliche Assessor-Klausur

10. Auflage 2017
146 Seiten, 19,90 €
ISBN: 978-3-86752-531-2

Außerdem lieferbar:

Materielles Verwaltungsrecht in der Assessor-Klausur
ISBN: 978-3-86752-464-3

Materielles Strafrecht in der Assessor-Klausur
ISBN: 978-3-86752-481-0

Die zivilrechtliche Assessor-Klausur
ISBN: 978-3-86752-478-0

Die verwaltungsgerichtliche Assessor-Klausur
ISBN: 978-3-86752-463-6



EL E-LEARNING

Digitales Lernen für Assessoren

- Formulierungsbeispiele und Aufbauhinweise für den praktischen Teil der Assessorklausur
- Überall lernen, im Browser oder in der App, auch offline
- einzeln oder als Paket erhältlich
- **Alpmann App:** kostenlos zum Download  
- Weitere Informationen finden Sie hier: www.as-lernkarten.de/assessorexamen



ISBN: 978-3-86752-626-5



9 783867 526265

€ 6,50